

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT****hat in Sachen****Waldfeststellungsentscheid**

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde **Obergoms** (ehemals Oberwald).

eingesehen:

- Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
- Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
- Der Plan Nr. 5 (Katasterplan Nr. 16) der Gemeinde Obergoms (ehemals Oberwald);
- Die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 47 vom 21. November 2008. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden;
- Der Bericht der Gemeinde Obergoms von 9. Januar 2009;
- Den Bericht des Ingenieur Walderhaltung des Kreises Oberwallis vom 20. Januar 2009;
- Die Waldfeststellungsentscheide betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Oberwald vom 12. September 2002 und 8. Februar 2006;
- Den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Obergoms (ehemals Oberwald);
- die übrigen Akten.

In Erwägung gezogen:

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Der Plan Nr. 5 (Katasterplan Nr. 16), in welchem Wald auf dem Gebiet der Gemeinde Obergoms (ehemals Oberwald) an die Bauzone grenzt oder in deren unmittelbaren Umgebung liegt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, erstellt.

Die Pläne GBV Nr. 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16 des Waldkatasters gemäss Homologationsentscheid vom 12. September 2002 sowie der Plan GBV Nr. 17 und der Katasterplan „Kalter Kehr“ gemäss Homologationsentscheid vom 8. Februar 2006 wurden nicht abgeändert.

3. Die Bestockungen wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:1'000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

wird demnach verfügt:

1. **Waldfeststellung**

- a) Die im Situationsplan 1:1'000 Nr. 5 (Katasterplan Nr. 16) "**Waldkataster der Gemeinde Oberwald**" als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzonen grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.
- d) Die Pläne GBV Nr. 9, 10, 11, 12, 14, 15 und 16 des Waldkatasters gemäss Homologationsentscheid vom 12. September 2002 sowie der Plan GBV Nr. 17 und der Katasterplan „Kalter Kehr“ gemäss Homologationsentscheid vom 8. Februar 2006 bleiben in Kraft.

2. **Koordination mit der Raumplanung**

Die als Wald festgestellten Flächen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und im Einvernehmen mit der Dienststelle für innere Angelegenheiten in den Zonennutzungsplan übertragen.

3. **Kosten**

Gemäss Art. 88 ff. VVRG und Art. 21 Abs. 1 lit. b GTar werden die nachfolgend aufgeführten Kosten des Entscheids der Gemeinde Obergoms in Rechnung gestellt.

Gebühr	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	<u>Fr. 5.--</u>
Total	<u>Fr. 515.--</u>

4. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von 30 Tagen seit dessen Eröffnung mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, 1951 Sitten, angefochten werden (Art. 3 Abs. 3 Verordnung über den Waldbegriff und Art. 47 Abs. 2 FG i.V.m. Art. 72 ff. VVRG und Art. 48 ff. VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in sovielen Doppelten einzureichen, als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

- a) per Einschreiben an:
 - Gemeindeverwaltung Obergoms, 3988 Obergesteln
- b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

6. Mitteilung

Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Eröffnung:

- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 11. Februar 2009.

Der Präsident:

 Jean-Michel Cina



Der Staatskanzler:

 Henri v. Roten

Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 17 FEV. 2009

Dienststelle für Wald und Landschaft